

S A T Z U N G

über die Erhebung von Marktstandsgebühren

in der Stadt Wolfenbüttel

(Marktstandsgebührensatzung)

vom 08.12.1982

- 1. Änderungssatzung vom 21.09.1988
in Kraft getreten am 01.01.1989**
- 2. Änderungssatzung vom 20.11.1992
in Kraft getreten am 01.01.1993**
- 3. Änderungssatzung vom 07.10.1993
in Kraft getreten am 01.01.1994**
- 4. Änderungssatzung vom 16.09.1996
in Kraft getreten am 01.01.1997**
- 5. Änderungssatzung vom 22.06.2001
(Ratsbeschluss 20.06.2001/Veröff. Amtsblatt 12.07.2001)
in Kraft getreten am 01.01.2002**
- 6. Änderungssatzung vom 14.12.2005
(Ratsbeschluss 14.12.2005/Veröff. Amtsblatt 21.12.2005)
in Kraft getreten am 01.01.2006**
- 7. Änderungssatzung vom 17.12.2009
(Ratsbeschluss 16.12.2009/Veröff. Amtsblatt 23.12.2009)
in Kraft getreten am 01.01.2010**
- 8. Änderungssatzung vom 15.12.2010
(Ratsbeschluss 15.12.2010/Veröff. Amtsblatt 21.12.2010)
in Kraft getreten am 01.01.2011**
- 9. Änderungssatzung vom 18.12.2013
(Ratsbeschluss 18.12.2013/Veröff. Internet 31.12.2013)
in Kraft getreten am 01.01.2014**
- 10. Änderungssatzung vom 17.12.2014
(Ratsbeschluss 17.12.2014/Veröff. Internet 30.12.2014)
in Kraft getreten am 01.01.2015**
- 11. Änderungssatzung vom 16.12.2015
(Ratsbeschluss 16.12.2015/Veröff. Internet 23.12.2015)
in Kraft getreten am 01.01.2016**

**12. Änderungssatzung vom 22.12.2017
(Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017)
in Kraft getreten am 01.01.2018**

**13. Änderungssatzung vom 19.12.2018
(Ratsbeschluss vom 19.12.2018/Veröff. Internet 27.12.2018)
in Kraft getreten am 01.01.2019**

**Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Stadt Wolfenbüttel
(Marktstandsgebührensatzung)**

in Fassung der 13. Änderungssatzung vom 19.12.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl Nr. 31/2010. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel betreibt innerhalb des Stadtgebietes auf einem Teil der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze eine Marktabhaltung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Wolfenbüttel (Wochenmarktsatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Überlassung von Standplätzen sowie die Inanspruchnahme der öffentlichen Versorgungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der nach der Marktsatzung zugewiesenen Standplätze bzw. Versorgungseinrichtung.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Standplatzinhaber.

**§ 3
Gebührenhöhe**

- (1) Die Standgebühren auf den Wochenmärkten betragen am
Mittwoch 1,06 € pro Quadratmeter
Samstag 1,18 € pro Quadratmeter
bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Meter.
- (2) Für den Anschluss an die auf dem Marktplatz vorhandene Stromversorgungsanlage fallen Gebühren unter Berücksichtigung der jeweils für den Marktstand benötigten elektrischen Anschlussleistung nach den folgenden Pauschalbeträgen an:
 - a) bis eine Kilowattstunde: 1,00 € pro Tag
 - b) über eine bis drei Kilowattstunden 2,50 € pro Tag
 - c) über drei bis fünf Kilowattstunden 4,00 € pro Tag
 - d) über fünf Kilowattstunden 5,00 € pro Tag
- (3) Zu den nach Absatz 1 festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- (4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtung auf dem Marktgelände beinhalten bereits die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe. Soweit im Einzelfall der tatsächliche Stromverbrauch erheblich von den pauschal zugrunde gelegten Werten abweicht oder von den Pauschalen nicht erfasste Stromverbraucher angeschlossen sind, wird die Stadt Wolfenbüttel ermächtigt, die Gebühr anhand der tatsächlichen Verbrauchswerte zu erheben.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit einer Zuweisung der Standplätze fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wolfenbüttel vom 08.12.1982 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 19.12.2018

gez.
Pink